

■ Dänemark

Von Dr. *Reinhard Giesen*, Vors. Richter am Landgericht, Lübeck

Stand: 1.5.2026

Abkürzungen*

AdoptG	Adoptionsgesetz	LtC	Lovtidende C
Bek	Bekanntmachung/Bekendtgørelse	NamG	Namensgesetz
Dkr	Dänische Kronen	NEheK	Nordische Konvention zwischen Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden über internationalprivatrechtliche Regelungen über Ehe, Adoption und Vormundschaft
EheG	Gesetz über die Eingehung und Auflösung der Ehe	PartnG	Gesetz über die eingetragene Partnerschaft
EheWiVG	Gesetz über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Ehegatten	RpfG	Rechtspflegegesetz
Einbürg-RdSchr	Rundschreiben betreffend die Einbürgerung	StAG	Gesetz über die dänische Staatsangehörigkeit
ElterlVerantwG	Gesetz über die elterliche Verantwortung	TFA	Tidsskrift for familie- og arveret
GBek	Gesetzesbekanntmachung/Lovbekendtgørelse	TlgsG	Gesetz über die Güterteilung ua
GrdG	Grundgesetz des Reiches Dänemark	UfR	Ugeskrift for Retsvæsen
KinderG	Kindergesetz	VormG	Vormundschaftsgesetz
Kindess-UntG	Gesetz über die Versorgung der Kinder		

Abgekürzt zitierte Literatur

Arnt Nielsen, International privat- og procesret, 1997
Borum, Lovkonflikter, Lærebok i international privatret, 8. Aufl 1970
Danielsen/Lynge Andersen, Fra forsørgelse til omstilling, underholdsbidrag til ægtefelle, 2014
Giesen, Die Anknüpfung des Personalstatuts im norwegischen und deutschen internationalen Privatrecht, 2010
Godsk Pedersen/Godsk Pedersen, Familie- og arveret, 11. Aufl 2020
Edlund (Red) ua, Dansk privatret, 21. Aufl 2020
Hornslet/Danielsen, Adoptionsloven, 1974
Karnov: Hansen Jensen/Hedegaard Kristensen/Rørdam/Møgelvang-Hansen/Amsinck Boie/Rose Svendsen (Red), Karnovs Lovsamling, 37. Aufl 2022

Lynge Andersen/Danielsen, Urimeligt stillede ægtefeller – samspillet mellem familieret og aftaleret, 2009
Nielsen/Kronborg, Skilsmisseret – de økonomiske forhold, 5. Aufl 2020
Nielsen/Lund-Andersen, Familieretten, 9. Aufl 2019
Nørgaard/Adolphsen/Naur, Familieret, 3. Aufl 2017
Philip, Dansk international privat- og procesret, 3. Aufl 1976
Rasmussen, Lærebog i familieret, 3. Aufl 2015
Siesby, Lærebok i International privatret, I: Almindelig del og formueret, 1983
Svenné Schmidt, International skilsmisse- og separationsret, 1972 (zitiert: Skilsmisseret)
Svenné Schmidt, International person, familie- og arveret, 1990 (zitiert: Familieret)

Gesetze online

Für Dänemark siehe unten I 5, für die Färöer und Grönland siehe unten I 6. Alle Internetfundstellen

wurden zuletzt am 1.5.2026 abgerufen, sofern nicht explizit anders angegeben.

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
 Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 9
 - A. Einführung 9
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 12
 - 1. Grundgesetz des Reiches Dänemark v 5.6.1953 12
 - 2. Gesetz über die dänische Staatsangehörigkeit v 27.5.1950 12
 - 3. Rundschreiben betreffend die Einbürgerung v 17.6.2021 16
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 22
 - A. Einführung 22
 - 1. Rechtsquellen 22
 - 2. Europäische Rechtsakte und internationale Abkommen 22
 - 3. Internationales Privatrecht 27
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 34
 - 5. Personenrecht 38
 - 6. Eherecht 39
 - 7. Partnerschaftsrecht 43
 - 8. Kindschaftsrecht 44
 - 9. Unterhaltsrecht 48
 - 10. Namensrecht 50
 - 11. Personenstandsrecht 51
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 52
 - 1. Nordische Konvention zwischen Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden über internationalprivatrechtliche Regelungen über Ehe, Adoption und Vormundschaft v 6.2.1931 52
 - 2. Gesetz über die Eingehung und Auflösung der Ehe v 4.6.1969 56
 - 3. Gesetz über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Ehegatten v 30.5.2017 65
 - 4. Gesetz über die Güterteilung ua v 14.6.2011 79
 - 5. Kindergesetz v 7.6.2001 87
 - 6. Gesetz über die elterliche Verantwortung v 6.6.2007 101
 - 7. Adoptionsgesetz v 7.6.1972 110
 - 8. Vormundschaftsgesetz v 14.6.1995 119
 - 9. Gesetz über die Versorgung der Kinder v 18.5.1960 128
 - 10. Namensgesetz v 24.6.2005 130
 - 11. Rechtspflegegesetz v 11.4.1916 136
 - 12. Gesetz über die eingetragene Partnerschaft v 7.6.1989 141

I. Vorbemerkungen

1. Dänemark hat eine rund 1200-jährige staatliche Tradition. Nach dem Grundgesetz von 1953 ist Dänemark eine konstitutionelle Erbmonarchie. Das Land wird seit 2024 von König Frederik X. regiert. Die gesetzgebende Gewalt über die rund 6 Millionen Einwohner üben der König und das Einkammerparlament (folketing) aus (§ 3 S 1 GrdG). Im Folketing sitzen höchstens 179 Abgeordnete, darunter zwei von den Färöer Inseln und zwei aus Grönland (§ 28 GrdG). Die Abgeordneten werden für vier Jahre gewählt (§ 32 Abs 1 GrdG). Die vom Folketing beschlossenen Gesetze bedürfen der königlichen Bestätigung (§ 22 GrdG), die seit 1865 nie verweigert worden ist¹. Die vollziehende Gewalt liegt in der Hand des Königs (§ 3 S 2 GrdG). Er übt diese durch von ihm ernannte Minister unter der Leitung des Staatsministers aus (§§ 12, 14 GrdG). Die Minister bilden zusammen den Staatsrat, der unter dem Vorsitz des Königs tagt (§ 17 GrdG). Das Folketing kann dadurch, dass es sein Misstrauen ausspricht, erreichen, dass der König einzelne Fachminister oder den Staatsminister entlässt (§ 15 GrdG). Ein Beauftragter des Parlaments (ombudsmand) überwacht die gesamte staatliche Verwaltung (§ 55 GrdG)².

Die rechtsprechende Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt (§§ 3 S 3, 64 GrdG). Die Gerichte entscheiden auch über alle Fragen der Grenzen behördlicher Befugnisse (§ 63 GrdG). Die vom König ernannten Richter (dommer) werden durch weitere Juristen ergänzt, die an den Gerichten als Sekretäre oder als »Bevollmächtigte« (fuldmægtige) auch richterliche Tätigkeiten ausüben.

Die evangelisch-lutherische Kirche ist dänische Volkskirche (Den danske folkekirke, § 4 GrdG). Der König gehört ihr an (§ 6 GrdG). Die Geistlichen und die Bediensteten der Volkskirche sind Staatsbeamte, die (mit Ausnahme für die südjütländischen Landesteile) auch den größten Teil des Personenstandswesens zu versehen haben, und zwar ohne Rücksicht auf die Konfession der Betroffenen³. Im Übrigen herrscht Glaubensfreiheit (§§ 67–70 GrdG).

2. Zum 1.1.1973 trat Dänemark der **Europäischen Gemeinschaft** bei⁴. Bei einer Volksabstimmung⁵ am 2.6.1992 lehnte eine Mehrheit von 50,7 Prozent den Vertrag von Maastricht ab. Nachdem die meisten der im Folketing vertretenen Parteien einen Kompromiss ausgearbeitet hatten, kam es auf dem Gipfeltreffen von Edinburgh zu einer Erklärung, die es Dänemark gestattete, dem Maastrichter Vertrag mit Vorbehalten auf den Gebieten der Währungs-, Rechts- und Verteidigungspolitik beizutreten. In einem Referendum stimmten nun 56,7 Prozent für den Vertrag, der am 1.11.1993 in Kraft trat. Bei einer Volksabstimmung am 28.9.2000 lehnten die Dänen mit 53,2 Prozent der Stimmen den Beitritt ihres Landes zur Europäischen Wirtschafts- und Wäh-

1 Auf Verlangen eines Drittels der Abgeordneten findet eine Volksabstimmung über ein vom Parlament beschlossenes G statt (§ 42 GrdG).

2 Vgl G (Nr 473) v 12.6.1996 (Lov om Folketingets ombudsmand), idF der Bek (Nr 349) v 22.3.2013.

3 Vgl näher unten III A 11.

4 Brüsseler Vertrag über den Beitritt des König-

reichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen u des Vereinigten Königreichs Großbritannien u Nordirland zur EWG v 22.1.1972, iK (außer für Norwegen)

1.1.1973; vgl BeitrittsG (Nr 447) v 11.10.1972 (Tiltrædelsesloven).

5 Vgl §§ 20 Abs 2, 42 GrdG.

rungsunion ab; die dänische Krone blieb Zahlungsmittel. Eine Volksabstimmung am 3.12.2015 führte zu einer Bestätigung der Vorbehalte, die Dänemark bei seinem Beitritt zum Maastrichter Vertrag erklärt hatte. Der Vorschlag, für Dänemark ein Opt-in-Modell zu installieren, um nicht auf den vorbehaltenen Gebieten Parallelabkommen mit der EU abschließen zu müssen, wurde mit 53,1 Prozent der Stimmen abgelehnt. Bei einer Volksabstimmung am 1.6.2022 stimmte eine Mehrheit von 66,9 Prozent für eine Aufhebung des Verteidigungsvorbehaltes.

3. Die **Gerichtsverfassung** und das Gerichtsverfahren für die ordentlichen Gerichte sind im Rechtspflegegesetz geregelt⁶. 2007 erfolgte die größte Gerichtsreform seit 1919. Der Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist dreistufig. Der oberste Gerichtshof mit Sitz in Kopenhagen (Højesteret) ist Rechtsmittelinstanz bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung (§ 392 Abs 2 RpfG). Er ist mit einem Präsidenten und 15 weiteren Richtern besetzt (§ 2 Abs 1 RpfG). Zwei Landgerichte (landsretter) sind sowohl Eingangs- als auch Berufungsgerichte (§ 6 RpfG). Das Vestre Landsret mit Sitz in Viborg ist für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der jütländischen Gerichte zuständig; das Østre Landsret mit Sitz in Kopenhagen entscheidet in zweiter Instanz über Entscheidungen der übrigen Gerichte, einschließlich der färöischen (§ 5 Abs 1 und 2 RpfG). Die Amtsgerichte (byretter) verteilen sich auf nunmehr 24 (zuvor 82) Gerichtskreise (§ 9 RpfG)⁷. An den Amtsgerichten sind Einzelrichter tätig, während bei den höheren Gerichten Spruchkörper mit drei oder fünf Richtern gebildet werden.

Sofern das Amtsgericht gerichtliche Eingangsinstanz in Ehesachen, Verfahren über die elterliche Sorge, den Wohnort des Kindes, den Umgang oder in Elternschaftssachen ist (Kap 42, 42a RpfG) oder das Vollstreckungsverfahren in entsprechenden Angelegenheiten betreibt (Kap 42b RpfG), trägt es seit dem 1.4.2019 die Bezeichnung **Familiengericht**⁸. Das Familiengericht bildet zusammen mit dem Familienrechtshaus (unten 4), das die Anträge zunächst entgegennimmt und zuordnet, ein neues aufeinander abgestimmtes »familienrechtliches System«⁹. Auch in Vormundschafts- und (einvernehmlichen) Adoptionssachen ist die Behörde vorgeschaltet und das Amtsgericht Klageinstanz. Eine Angelegenheit gilt als dem Familiengericht vorgelegt, sobald das Gericht diese vom Familienrechtshaus entgegengenommen hat (§ 448 Abs 1 S 2 RpfG). Als Unterabteilungen führt jedes Amtsgericht ein Teilungsgericht (skifteret), das für die Vermögensauseinandersetzung zwischen Ehegatten oder Erben und bei Insolvenzen zuständig ist (§§ 1–3 TilgsG), sowie ein Vollstreckungsgericht (fogedret).

Das Landgericht ist Berufungsinstanz (§ 368 RpfG). Der Oberste Gerichtshof kann in dritter Instanz angerufen werden, wenn ein spezieller Ausschuss (procesbevillingsnævnet) bei grundsätzlicher Bedeutung der Sache die weitere Berufung zulässt (§ 371 Abs 1 S 2 RpfG). Sachvortrag, der in der Berufungsschrift nicht angegriffen wird oder bereits in der vorhergehenden Instanz hätte erfolgen können, bleibt in der Regel unberücksichtigt (§§ 382–384 RpfG).

⁶ RpfG, auszugsweise abgedr unten III B 11. Vgl Hen-schel, in: *Edlund ua*, Kap 3, S 81ff.

⁷ Hinzu kommt ein See- u Handelsgericht (Sø- og Handelsretten) in Kopenhagen u ein zentrales Registergericht (Tinglysningsretten) mit Sitz in Hobro.

⁸ § 1 Abs 3 S 2 G (Nr 1702) v 27.12.2018 über das Familienrechtshaus; hierzu *Adolphsen*, *Familieretshuset*, 2020.

⁹ Folketingstidende 2018-19 A, L 90, S 11ff; hierzu *Nielsen/Lund-Andersen* S 41.

4. Die **Gemeinden** sind für die Prüfung der Eheschließungsvoraussetzungen sowie die bürgerliche Eheschließung zuständig (§ 13 Abs 1, § 18 Abs 1 EheG). Außerdem obliegt den Gemeinden die Kinder- und Jugendfürsorge einschließlich der (freiwilligen oder zwangsweisen) Unterbringung von Kindern außerhalb der eigenen Familie¹⁰. Bei Annahme einer Kindeswohlgefährdung haben die Gemeinden ein Initiativrecht zur Einleitung eines Verfahrens beim Familienrechtshaus¹¹. Die Gemeinden können auch die Anordnung einer Vormundschaft beantragen (§ 16 Abs 1 Nr 6 VormG). Ferner unterstützen sie das Familienrechtshaus in Adoptionssachen¹².

Den Hauptanteil der Aufgaben in familienrechtlichen Angelegenheiten nimmt seit dem 1.4.2019 das **Familienrechtshaus** (Familierechtsretshuset) wahr. Es löst seitdem die Staatsverwaltung (Statsforvaltningen) ab, bei der seit 2005 bereits alle Aufgaben im Zusammenhang mit Trennung, Scheidung und elterlicher Sorge gebündelt worden waren. Das Familienrechtshaus ist gemäß § 3 des Gesetzes über das Familienrechtshaus in der Verfahrensführung und bei seinen Entscheidungen unabhängig von Weisungen. In grenzüberschreitenden Unterhaltssachen ist die Behörde daher als »Gericht« iSv Art 2 Abs 2 EuUntVO anzusehen¹³.

Anträge an das Familienrechtshaus werden nach einer dreistufigen Skala kategorisiert:

Als § 5-Verfahren (»grüne« Sachen) werden unstreitige Angelegenheiten bezeichnet. Dies sind ua Anmeldungen von Vereinbarungen über die elterliche Sorge (§§ 9 S 1 und 2, 10 S 1 und 2, 13 Abs 1 S 1 und 2 ElterlVerantwG) und den geteilten Wohnort des Kindes (§ 18a ElterlVerantwG), die Genehmigung von Trennung und Scheidung (§ 42 EheG), die Eintragung und die Anerkennung der Mutterschaft, Vaterschaft, Mitmutterschaft und Mitvaterschaft (§§ 3d, 14, 30e KinderG) und die Ausstellung eines freiwillig aufgenommenen Titels über Kindes- und Ehegattenunterhalt. Diese Angelegenheiten beendet das Familienrechtshaus in der Regel im schriftlichen Verfahren, indem es die beantragte Anmeldung, Eintragung oder Genehmigung vornimmt.

§ 6-Verfahren (»gelbe« Sachen) betreffen weniger einfache Angelegenheiten, wie Anträge auf Übertragung der elterlichen Sorge (§§ 11, 14, 15, 15a ElterlVerantwG), auf Zuweisung des Wohnortes des Kindes (§ 17 ElterlVerantwG) oder über den Umgang (§ 21 ElterlVerantwG). In diesen Angelegenheiten bietet das Familienrechtshaus Beratung an, erarbeitet eine Vereinbarung, trifft eine Entscheidung oder legt die Sache dem Familiengericht vor. Zu den § 6-Verfahren gehören außerdem solche über das Ruhen der elterlichen Sorge (§ 28 ElterlVerantwG), über eine einstweilige Regelung des Umgangs (§ 29a ElterlVerantwG), über Beschwerden gegen Institutionen, die einem Elternteil Auskünfte über das Kind verweigern (§ 41 Abs 2 ElterlVerantwG), über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeinde bei der Prüfung der Eheschließungs-

¹⁰ Vgl §§ 43ff Kinder(schutz)gesetz idF der Bek (Nr 721) v 13.6.2023 (Barnets lov) u späterer ÄndG. Um eine sachkundige u unparteiische Behandlung von Unterbringungssachen zu gewährleisten, muss innerhalb der Gemeindeverwaltung ein Kinder- u Jugendausschuss (børn- og ungeudvalg) gebildet werden, § 142 Kinder(schutz)gesetz iVm §§ 18ff G (Nr 354) v 2.4.2025 (Lov om retssikkerhed og administration på det sociale område) idF späterer ÄndG.

¹¹ § 24 Abs 1 G (Nr 766) v 7.8.2019 über das Familienrechtshaus idF späterer ÄndG.

¹² Vgl § 62 Abs 1 u 2 AdoptionsVO (Nr 1755) v 30.12.2024.

¹³ Für die Staatsverwaltung folgte dies aus dem Abk zw der Europ Gemeinschaft u dem Königreich Dänemark (ABl EU 2013 Nr L 251, S 1).

voraussetzungen (vgl § 58b Abs 1 EheG), über Anträge auf Erlaubnis zur Eheschließung gemäß § 7 EheG, über Anträge auf Anerkennung einer an sich unwirksamen Ehe (§ 21 Abs 2 EheG) und Verfahren, in denen Entscheidungen über die Elternschaft für ein von einer Leihmutter ausgetragenes Kind erforderlich sind (Kap 5b und 5c KinderG). Das Familienrechtshaus bearbeitet auch Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Unterhaltsentscheidungen nach Art 30 EuUntVO und auf Ausstellung von Bescheinigungen nach Art 40 KSÜ.

Als § 7-Verfahren (»rote« Sachen) werden schwierige Angelegenheiten nach dem Gesetz über die elterliche Verantwortung und Sachen, die mit diesen zusammen zu behandeln sind, bezeichnet. In diesen soll das Familienrechtshaus fächerübergreifend nach sozialpädagogischen und juristischen Gesichtspunkten und grundsätzlich nach persönlicher Anhörung der Beteiligten umfassende Lösungen, bei denen das Kindeswohl im Fokus steht, erarbeiten. Verspricht die Fortsetzung der fächerübergreifenden Bearbeitung einer solchen Sache keinen Erfolg, legt das Familienrechtshaus diese dem Familiengericht vor¹⁴. Entscheidungen des Familienrechtshauses in § 6-Verfahren und in § 7-Verfahren können innerhalb von vier Wochen beim Familiengericht angefochten werden¹⁵.

Für den Kontakt mit den Behörden besteht in Dänemark die Verpflichtung, **elektronische Portale** zu nutzen, über die der verfahrenseinleitende Antrag gestellt werden muss (digital selvbetjening). Von der elektronischen Antragstellung kann nur abgewichen werden, wenn besondere Umstände vorliegen, aufgrund derer zu erwarten ist, dass von ihr kein Gebrauch gemacht werden kann.

5. Unter den **dänischen Rechtsquellen** bildet das Danske Lov König Christians V. von 1683 die historische Grundlage¹⁶. Bis heute sind einzelne Vorschriften dieser Kodifikation in Kraft; im Übrigen traten Einzelgesetze an deren Stelle. Seit 1871 werden alle neuen Gesetze in einem Gesetzblatt (Lovtidende) verkündet¹⁷, das heute drei Abteilungen umfasst. Abteilung A enthält die meisten Gesetze sowie die von der Regierung aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erlassenen Rechtsverordnungen (bekendtgørelser oder anordninger). Abteilung B enthält nur noch die Budgetgesetze, Abteilung C Staatsverträge. Die Gesetze werden jahrgangsweise in der Reihenfolge der Veröffentlichung nummeriert. Zitiert wird üblicherweise, wenn nicht ein allgemeiner Gesetzestitel bekannt ist, nach dieser Nummer und Datum (oder lediglich der Angabe des Jahres) der Verkündung. Die meisten praktisch wichtigen Gesetze und Rechtsverordnungen sind nach Sachgebieten gegliedert in einem seit 1923/24 bestehenden Sammelwerk des Verlags *Karnov* (Karnovs Lovsamling) abgedruckt und dort zugleich von Hochschullehrern und Ministerialbeamten kommentiert worden¹⁸. Im Internet sind alle Vorschriften in der offiziellen Datenbasis www.retsinformation.dk idF ihrer letzten Neube-

¹⁴ § 32 G (Nr 766) v 7.8.2019 über das Familienrechtshaus idF späterer ÄndG.

¹⁵ §§ 39 ff G (Nr 766) v 7.8.2019 über das Familienrechtshaus idF späterer ÄndG.

¹⁶ Vgl *Korkisch*, Einführung in das Privatrecht der nord Länder I, 1977, S 4 f.

¹⁷ GBek (Nr 1089) v 10.8.2016 (Lov om udgivelsen af en Lovtidende). Die Bek geht auf das G v 25.6.1870 zurück.

¹⁸ S oben abgekürzt zit Lit. Für die Außengebiete erscheinen von Zeit zu Zeit systematisch gegliederte Gesetzes-Verzeichnisse: Lovregister for Færøerne, hrsg vom Reichsbeauftragten (Rigsombudsmand) für die **Färøer**, 1966 ff, u Grønlandsk Lovregister, hrsg vom Staatsministerium für **Grönland**, 1951 ff.

kanntmachung zu finden¹⁹. Wichtigstes Publikationsorgan für Rechtsprechung ist die Juristische Wochenschrift UfR, in deren Teil B auch Aufsätze erscheinen.

6. Außengebiete Dänemarks sind die Färöer und Grönland mit jeweils um die 55 000 Einwohnern. Zwischen ihnen und Dänemark besteht sogenannte Reichseinheit (rigsfællesskab): die Färöer und Grönland gehören zum dänischen Reich, dürfen sich aber weitgehend selbst verwalten. Die Färöer und Grönland sind selbständige Mitglieder des Nordischen Rates, gehören aber der Europäischen Union nicht an²⁰.

Die **Färöer** (Færøerne, Føroyar) genießen seit 1948 weitgehende Autonomie mit einer eigenen Volksvertretung (lagting) und Regierung (landsstyre), deren Befugnisse im Gesetz über die Selbstverwaltung der Färöer festgelegt sind und lange Zeit das Personen- und Familienrecht nicht umfassten²¹. 1992 erließen die Färöer aufgrund einer Sonderbestimmung in § 25 Abs 3 S 2 NamG ein eigenes Namensgesetz. Erst seit dem 29.7.2018 besteht eine eigene Gesetzgebungszuständigkeit der Färöer für den gesamten Bereich des Personen-, Familien- und Erbrechts. Zuvor erfolgte die Umsetzung dänischer Reichsgesetze im Bereich des Personen- und Familienrechts durch Königliche Anordnungen. Bevor diese auf den Färöern in Kraft treten konnten, waren die dortigen Selbstverwaltungsorgane zu konsultieren. Daher kommt es, dass einzelne Gesetze, die in Dänemark inzwischen aufgehoben oder geändert worden sind, auf den Färöern in einer älteren oder örtlich modifizierten Fassung weitergelten. Das Gericht der Färöer befindet sich in Tórshavn und hat die Funktion eines Amtsgerichts. Berufungsgericht ist das Østre Landsret. Eine neu geschaffene Behörde Familjufyrisingin (<https://famf.fo>) ist seit 2018 ua für Fragen der Trennung und Scheidung von Ehegatten zuständig. Gesetze sind in der Fassung ihrer letzten Neubekanntmachung unter <http://logir.fo> zu finden. Die digitale Kommunikation mit den Behörden erfolgt über die Adresse www.rigsombudsmanden.fo.

Grönland (Grønland, Kaládlit Nunât), das den Status einer Kolonie hatte, ist seit 1978 autonom²². Seitdem sind die Kompetenzen der grönländischen Volksvertretung (landsting) und die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Reichsgesetze weitgehend wie für die Färöer geregelt. Auf dem Gebiet des Personen- und Familienrechts hat Grönland bislang keine eigene Gesetzgebungskompetenz. Aufgrund der großen Verschiedenheit der Lebensverhältnisse ist aber schon früher gerade im Personen- und Familienrecht nur ein relativ kleiner Teil der dänischen Gesetzgebung auf Grönland erstreckt worden. In letzter Zeit hat sich die Tendenz zur Rechtsangleichung verstärkt. In Grönland bestehen noch vier Kreisgerichte (kredsretter) sowie das Retten i Grønland (mit allgemein oder konkret zugewiesenen gewichtigeren Fällen) als allgemeine Eingangsinstanz sowie ein Landgericht in Nuuk als Rechtsmittelinstanz (Grøn-

¹⁹ Zu beachten ist daher, dass die nach der letzten GBek (lovbekendtgørelse) ggf erfolgten Änderungen nicht in den Gesetzestext eingearbeitet sind. In »Retsinformation« sind G am einfachsten durch Eingabe von Nr u Jahreszahl des G aufzufinden. In den privaten Datenbanken <https://themis.dk>, <https://www.elov.dk> oder <https://danskelove.dk/> sind die wichtigsten dän G demgegenüber mit tagesaktuellen Änderungen aufgeführt.

²⁰ Vgl hinsichtlich der Färöer Art 52 EUV iVm Art 355 Nr 5a AEUV. Grönland trat 1985 aus der EWG

aus, ist der Union jedoch assoziiert, Art 52 EUV iVm Art 355 Nr 2 Abs 1, 198 ff AEUV.

²¹ G (Nr 137) v 23.3.1948 (Lov om Færøernes Hjemmestyre, färöisch *Heimastýrislóg*in), zuletzt geändert durch G (Nr 578 u 579) v 24.6.2005; Text in: *Karnov* Nr 1.1.7.

²² G (Nr 473) v 12.6.2009 (Lov om Grønlands Selvstyre) iK 21.6.2009; Text in: *Karnov* Nr 1.1.7; zuvor G (Nr 577) v 29.11.1978 (Lov om Grønlands hjemmestyre).

lands Landsret). Berufungsgericht für Entscheidungen des grönländischen Landgerichts ist das Højesteret²³. Die Datenbank für Gesetze der grönländischen Selbstverwaltung ist <https://nalunaarutit.gl/> bzw <http://dgl.gl>. Für die Kommunikation mit den Behörden wird die Adresse www.rigsombudsmanden.gl genutzt.

Hinweise zum Stand der hier wiedergegebenen Gesetze in den Außengebieten finden sich jeweils in der Fußnote 1.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Die Voraussetzungen für den **Erwerb** der Staatsangehörigkeit sind im Gesetz über die dänische Staatsangehörigkeit (unten II B 2) nur teilweise festgelegt. Aus den §§ 1–2A StAG folgt, dass dem dänischen Recht das **ius sanguinis-Prinzip** zugrunde liegt. Die Staatsangehörigkeit erwirbt demnach grundsätzlich (Ausnahme § 1 Abs 2 StAG), wer von einem dänischen Elternteil (Vater, Mutter, Mitmutter oder Mitvater) abstammt oder vor Vollendung des 12. Lebensjahres von Dänen adoptiert wird. Auf das Land der Geburt oder die Frage, in welcher rechtlichen Beziehung die Eltern zueinander stehen, kommt es nicht an. Ein in Dänemark gefundenes Findelkind gilt bis zum Nachweis einer anderen Staatsangehörigkeit ebenfalls als dänischer Staatsangehöriger (§ 1 Abs 3 StAG).

Die **Einbürgerung** von Ausländern erfolgt in Dänemark durch namentliche Verleihung der Staatsangehörigkeit in einem verkündeten Gesetz. In einem solchen »Gesetz über die Verleihung der dänischen Staatsangehörigkeit« (lov om indfødsrets meddelelse), das kontinuierlich in Halbjahresabständen verabschiedet wird, werden alle neu eingebürgerten Personen, oft mehrere Tausend, in alphabetischer Reihenfolge benannt¹. Diese Naturalisationspraxis hat Verfassungsrang (§ 44 Abs 1 GrdG, vgl § 6 Abs 1 StAG)². Grundsätzlich hängt es von der freien Entscheidung des Parlaments ab, ob die Einbürgerung einer ausländischen Person erfolgt oder nicht³. Praktisch hat sich aber seit längerem etabliert, dass ein Rundschreiben der jeweiligen Regierungsparteien, aktuell das Einbürgerungs-Rundschreiben vom 17. 6. 2021 (unten II B 3), in Paragraphenform festlegt, unter welchen Voraussetzungen das zuständige Ministerium eine einbürgere-

²³ Vor Einführung des Grönländischen RpfG (Nr 305) v 30. 4. 2008 (iK 1. 1. 2010) waren die Kreisgerichte hauptsächlich mit Laienrichtern im Nebenamt besetzt. Mit einer Strukturreform durch das ÄndG (Nr 1388) v 23. 12. 2012 (Ændring af retskredsene i Grønland mv) reduzierte man 2013 die Anzahl der Kreisgerichte von vormals 18 u änderte den Instanzenzug. Am Retten i Grønland u am Grönländischen Landgericht müssen examinierte Richter eingesetzt werden.

¹ Hin u wieder wird ein G über die Verleihung der dän Staatsang auch für eine einzige Person verabschiedet, etwa im Fall von *Mary Elizabeth Donaldson*, der damaligen Verlobten von Kronprinz *Frederik* (G Nr 212 v 31. 3. 2004).

² Sie entwickelte sich als Folge einer Regelung, nach der das Indigenat (indfødsret), also die Geburt innerhalb des dän Reiches oder die Abstammung von in Dänemark geborenen Reichsuntertanen, zur Voraussetzung für die Bekleidung öff Ämter gemacht worden war, § 1 der VO v 15. 1. 1776 (Text in: *Karnov* Nr 1.2); vgl hierzu *Feldbæk* in: *Feldbæk* (Hrsg), *Dansk identitetshistorie* (Bd 1), 1991, S 197ff. Die VO war direkte Reaktion auf das dt Regiment des Ministers *Johann Friedrich Struensee*. Die Bezeichnung »indfødsret« für die dän Staatsang besteht bis heute fort.

³ *Karnov* Anm 26 zu § 6 StAG; *Christensen/Albæk Jensen/Hansen Jensen*, *Grundloven med kommentarer*, 2015, S 305.

runzungswillige Person in den Entwurf für ein Gesetz über die Verleihung der dänischen Staatsangehörigkeit aufnehmen soll. Das Parlament kann dann davon ausgehen, dass in dem Gesetzesentwurf nur Personen genannt sind, die die Voraussetzungen des Einbürgerungs-Rundschreibens erfüllen. Zweifelsfälle werden auf besondere Vorlage in einem Parlamentsausschuss behandelt. Die Einbürgerungspraxis ist hierdurch relativ stark politischen Schwankungen ausgesetzt. Zu den Voraussetzungen für eine Einbürgerung gehören vor allem Anforderungen an eine bestimmte Aufenthaltsdauer, nachgewiesene Kenntnisse des Dänischen und wirtschaftliche Selbstständigkeit. Die bisherige Staatsangehörigkeit muss nicht aufgegeben werden. Kinder von Eingebürgerten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmen die dänische Staatsangehörigkeit, ohne dass sie neben ihren Eltern im Einbürgerungsgesetz erwähnt werden (§ 6 Abs 2, 3 iVm § 5 StAG).

Erleichterte Voraussetzungen bestehen für die Einbürgerung **dänischgesinnter Südschleswiger**. Als solche gelten in Südschleswig geborene oder aufgewachsene Personen, die ganz oder teilweise eine dänische Schule besucht haben oder Dänisch in Wort und Schrift beherrschen und durch Herkunft, früheren Aufenthalt in Dänemark oder langjährige aktive Mitgliedschaft in einer Vereinigung der dänischen Minderheit eine Verbundenheit mit dänischen Verhältnissen gezeigt haben⁴. Als Südschleswig wird der südliche Teil des früheren Herzogtums Schleswig bezeichnet, der sich vom Unter- und Mittellauf der Eider und der Kieler Bucht bis zur heutigen deutsch-dänischen Grenze erstreckt. Die dort lebende Dänisch sprechende Minderheit betreibt in eigener Regie 54 Kindergärten und 40 Schulen⁵. Wer dänischgesinnter Südschleswiger ist, kann die dänische Staatsangehörigkeit ohne Nachweis von Sprachkenntnissen und nach einem verkürzten Aufenthalt in Dänemark oder aufgrund sonst nachgewiesener enger Verbundenheit mit Dänemark erlangen. Bei Kindern mit Wohnsitz in Südschleswig oder Kiel entfällt unter näher geregelten Voraussetzungen das Erfordernis eines Wohnsitzes in Dänemark ganz (§ 6 Abs 2 S 2 StAG).

Lediglich die Einbürgerung von **Angehörigen nordeuropäischer Staaten und früherer dänischer Staatsangehöriger** regelt das Staatsangehörigkeitsgesetz. Die Regelungen beruhen teilweise auf staatsvertraglichen Verpflichtungen, die die nordeuropäischen Staaten untereinander getroffen haben⁶. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erhalten die betroffenen Personen die dänische Staatsangehörigkeit durch Erklärung gegenüber der Staatsverwaltung (§§ 3–5B StAG). Auch hier kann der Antragsteller seine bisherige Staatsangehörigkeit behalten.

Eine Regelung, die auch in Dänemark geborenen und aufgewachsenen Personen den vereinfachten Erwerb der dänischen Staatsangehörigkeit durch Erklärung gegenüber der Staatsverwaltung ermöglichte, war zwar zum 1.7.2014 eingeführt (§ 3A StAG aF), aber bereits zum 1.3.2016 wieder aufgehoben worden.

Der **Verlust** der dänischen Staatsangehörigkeit kann von Gesetzes wegen (§ 8 StAG), durch erkennendes Urteil (§§ 8A, 8B StAG), administrative Entziehung (§ 8B Abs 3 StAG) oder auf Antrag des Betroffenen durch einen Verwaltungsakt (§ 9 StAG) erfolgen.

⁴ Vgl die in Anlage I Abschn 5.2 EinbürgRdSchr wiedergegebenen Kriterien (insoweit hier nicht abgedruckt).

⁵ Vgl <https://skoleforeningen.org>.

⁶ Vgl zuletzt Nordisk aftale om statsborgerskab v 13.9.2010.

Von den **internationalen Übereinkommen** auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts⁷ hat Dänemark ratifiziert:

- UN-Übk v 20.2.1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen mWv 20.9.1959⁸ (BGBl 1974 II 1304);
- UN-Übk v 30.8.1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit mWv 9.10.1977⁹ (BGBl 1977 II 1217);
- Fakultativ-Protokoll v 18.4.1961 über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zum Wiener UN-Übk über diplomatische Beziehungen mWv 1.11.1968¹⁰ (BGBl 1969 II 994);
- Fakultativ-Protokoll v 24.4.1963 über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zum Wiener UN-Übk über konsularische Beziehungen mWv 15.12.1972¹¹ (BGBl 1973 II 550);
- Europ Übk v 6.5.1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und die Wehrpflicht von Mehrstaatern mWv 17.12.1972¹² (BGBl 1973 II 83); Deutschland ist seit 22.12.2002 nicht mehr Vertragsstaat (BGBl 2002 II 171);
- Europ Übk v 6.11.1997 über die Staatsangehörigkeit mWv 1.11.2002¹³ (BGBl 2006 II 1351);
- Genfer UN-Abk v 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge mWv 22.4.1954 (BGBl 1954 II 619) sowie Protokoll v 31.1.1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge mWv 29.1.1968¹⁴ (BGBl 1970 II 194);
- UN-Übk v 28.9.1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen mWv 6.6.1960¹⁵ (BGBl 1977 II 235);
- Nordische Konvention v 14.1.2002 über die Durchführung gewisser Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit¹⁶.

Bilateral gilt seit dem 10.11.1960 das deutsch-dänische Abkommen über Austausch und Mitteilungen in Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungssachen¹⁷ (BAnz Nr 17/1961). Mit Österreich schloss Dänemark am 13./17.7.1963 mWv 17.7.1963 das Abkommen über den Austausch von Einbürgerungsmitteilungen und anderen Mitteilungen über den Erwerb von Staatsbürgerschaften¹⁸.

7 Zu deren Text u Ratifikationsstand iÜ s in diesem Werk Ordner I *Cieslar*, Internat Abk u Europ Rechtsakte; vgl iÜ unten III A 2.

8 Bek v 7.5.1965, LtC Nr 49.

9 Bek v 6.2.1978, LtC Nr 10.

10 Bek v 11.11.1968, LtC Nr 107.

11 Bek v 11.12.1972, LtC Nr 83.

12 Bek v 30.4.1973, LtC Nr 37; Kündigung von Kap I mWv 26.8.2015. Das 1. Änderungsprotokoll v 24.11.1977 ist für Dänemark seit 23.11.1979 iK (Bek v 13.2.1980, LtC Nr 12).

13 Bek v 12.6.2003, LtC Nr 17.

14 Bek v 24.11.1954, LtC Nr 55 bzw Bek v 12.2.1968, LtC Nr 21; Bek v 12.6.1968, LtC Nr 60.

15 Bek v 7.7.1960, LtC Nr 54.

16 Bek v 27.11.2003, LtC Nr 36. Urspr Bek v 10.9.1963, LtC Nr 33.

17 Bek v 16.5.1962, LtC Nr 24.

18 Bek v 10.9.1963, LtC Nr 33; österr BGBl 1964 Nr 40.

B. Die gesetzlichen Bestimmungen

1. Grundgesetz des Reiches Dänemark v 5. 6. 1953¹

§ 44 (1) Kein Ausländer kann die Staatsangehörigkeit² anders als durch Gesetz erhalten³.

(2) (Hier kein Abdruck)

2. Gesetz über die dänische Staatsangehörigkeit v 27. 5. 1950¹

§ 1 (2023/2025) (1) Ein Kind erwirbt die dänische Staatsangehörigkeit mit der Geburt, wenn der Vater, die Mutter, die Mitmutter oder der Mitvater dänisch ist², vgl jedoch Abs 2 und Abs 4.

(2) Ein Kind, das in einem von § 114j Abs 3 des Strafgesetzes umfassten Gebiet geboren wird, erwirbt die dänische Staatsangehörigkeit nicht mit der Geburt in Ableitung von einem Elternteil, der ohne Erlaubnis und ohne dass seine Einreise oder sein Aufenthalt in Ausübung dänischen, ausländischen oder internationalen öffentlichen Dienstes oder Erwerbs steht, in ein solches Gebiet eingereist ist oder sich dort aufhält, sofern das Kind hierdurch nicht staatenlos wird³.

(3) Ein Findelkind, das in Dänemark aufgefunden wird, gilt als dänischer Staatsangehöriger, bis anderes erwiesen ist, vgl jedoch Abs 4.

(4) Wird festgestellt, dass ein Sachverhalt, der Grundlage für den Erwerb der dänischen Staatsangehörigkeit eines Kindes gemäß Abs 1 oder 3, § 2 oder § 2A Abs 1 oder 3 war, nicht mehr vorliegt, ist das Kind so anzusehen, als habe es zu keinem Zeitpunkt die dänische Staatsangehörigkeit erworben, es sei denn, das

Kind würde dadurch staatenlos werden oder die Feststellung erfolgt, nachdem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 2 Hat ein Kind eines dänischen Vaters und einer ausländischen Mutter, das vor dem 1.7.2014 geboren ist, die dänische Staatsangehörigkeit nicht mit der Geburt erworben, erwirbt es die dänische Staatsangehörigkeit mit der Eheschließung der Eltern. Voraussetzung ist, dass das Kind im Zeitpunkt der Eheschließung unverheiratet und unter 18 Jahre alt ist.

§ 2A (1) Ein ausländisches Kind unter 12 Jahren, das aufgrund einer dänischen Adoptionsgenehmigung angenommen wird, wird durch die Adoption dänischer Staatsangehöriger, wenn es von Ehegatten oder einem zusammenlebenden Paar, von denen mindestens ein Ehegatte oder einer der Zusammenlebenden dänischer Staatsangehöriger ist, oder von einem unverheirateten oder allein lebenden dänischen Staatsangehörigen angenommen wird.

(2) Der Erwerb der dänischen Staatsangehörigkeit erfolgt zu dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswirkungen der Adoption eintreten.

(3) Abs 1 und 2 finden entsprechende Anwendung in Fällen, in denen das Kind aufgrund

¹ GrdG (Nr 169) v 5. 6. 1953 (Danmarks Riges Grundlov – Grundloven), iK seit demselben Tag u seitdem nicht geändert. Das GrdG ersetzt die Verfassung v 5. 6. 1915; Text in: *Karnov* Nr 1.1.1.

² Dän: indfødsret; bezeichnet im Unterschied zu statsborgerret nur die dän Staatsang.

³ Einbürgerungen erfolgen daher idR durch namentliche Verleihung der Staatsang in einem G; vgl zu den Voraussetzungen für die Aufnahme in einen Gesetzentwurf das Einbürg-RdSchr, unten II B 3.

¹ STAG 1950, iK 1.1.1951, idF der Bek (Nr 1656) v 23.12.2022 (Lov om dansk indfødsret – Indfødsretsloven), zuletzt geändert durch G (Nr 487) v 13.5.2023, iK 15.5.2023, § 13 G (Nr 1687) v 30.12.2024, iK 1.1.2025 u § 1 G (Nr 410) v 29.4.2025, iK 1.5.2025; Text in: *Karnov* Nr 1.2. Das G gilt gem § 14 STAG auch für die Färöer u Grönland.

² § 1 Abs 1 wurde mWv 1.7.2014 (Mitmutter) bzw 1.1.2025 (Mitvater) neu gefasst. Für davor geborene Kinder kann sich die Staatsang nicht von der Mitmutter bzw dem Mitvater ableiten. Außerdem gilt für vor dem 1.7.2014 geborene Kinder die aufgehobene Vorschrift in Abs 1 § 2 fort: »Ein Kind, von dessen nicht verheirateten Eltern allein der Vater Däne ist, erwirbt die dänische Staatsangehörigkeit nur, wenn es in Dänemark geboren ist.«

³ § 1 Abs 2 trat in seiner aktuellen Fassung zum 1.2.2020 iK. Von § 114j StrafG (idF der GBek Nr 1294 v 7.11.2025) bezeichnete Gebiete sind nach der Bek (Nr 708) v 6.7.2019 die Provinzen Deir ez-Zor u Idlib in Syrien.

einer ausländischen Entscheidung angenommen wird, die gemäß § 28 Abs 2 AdoptG anerkannt wird.

§ 2B Eine Ehe, die von einer bereits verheirateten Person eingegangen wird, bewirkt keine Rechte nach diesem Gesetz, solange beide Ehen bestehen.

§ 3 (2025) (1) Staatsangehörige Finnlands, Islands, Norwegens oder Schwedens, die die Voraussetzungen des Abs 2 erfüllen, erwerben die dänische Staatsangehörigkeit, indem sie gegenüber dem Minister für Ausländer und Integration, dem Reichsbeauftragten auf den Färöern oder dem Reichsbeauftragten in Grönland eine entsprechende Erklärung abgeben.

(2) Die Erklärung kann von Personen abgegeben werden, die

1. die Staatsangehörigkeit Finnlands, Islands, Norwegens oder Schwedens anders als durch Einbürgerung erlangt haben,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. in den letzten sieben Jahren Wohnsitz in Dänemark hatten, und
4. innerhalb dieser Zeit nicht zu einer Freiheitsstrafe oder einer Maßregel, die einer Freiheitsstrafe gleichzustellen ist, verurteilt worden sind oder eine Freiheitsstrafe oder eine damit gleichgestellte Maßnahme verbüßt haben.

§ 3A⁴ (Aufgehoben)

§ 4 (1) Hat eine Person, die die dänische Staatsangehörigkeit mit der Geburt erworben hat und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Dänemark gewohnt hat, die Staatsangehörigkeit verloren, aber in den letzten zwei Jahren in Dänemark gewohnt, erwirbt sie diese erneut, indem sie gegenüber dem Minister für Ausländer und Integration, dem Reichsbeauftragten auf den Färöern oder dem Reichsbeauftragten in Grönland eine entsprechende schriftliche Erklärung abgibt.

(2) Eine Person, die die dänische Staatsangehörigkeit verloren hat und danach fortwährend Angehöriger eines nordeuropäischen Staates war, erwirbt die Staatsangehörigkeit erneut, indem sie nach Begründung eines Wohnsitzes in Dänemark gegenüber dem Minister für Auslän-

der und Integration, dem Reichsbeauftragten auf den Färöern oder dem Reichsbeauftragten in Grönland eine entsprechende schriftliche Erklärung abgibt.

(3) Bei Anwendung von Abs 1 wird ein Wohnsitz in einem anderen nordeuropäischen Staat bis zum vollendeten 12. Lebensjahr einem Wohnsitz in Dänemark gleichgestellt.

§ 4A⁵ (1) Eine Erklärung zum Erwerb der dänischen Staatsangehörigkeit nach den §§ 3 und 4 kann nur von Personen abgegeben werden, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung rechtmäßigen Aufenthalt in Dänemark haben. Eine Erklärung kann jedoch nicht abgegeben werden, wenn ein Verfahren gegen die betreffende Person anhängig ist, bei der die Anklagebehörde die Ausweisung beantragt hat, oder bei der die Anklagebehörde die Ausweisung der betreffenden Person zur Bedingung für eine Verfahrenseinstellung gemacht hat.

(2) Eine Erklärung nach den §§ 3 oder 4 ist von der Behörde, der gegenüber der Antrag gestellt wurde, zurückzuweisen, wenn sie die Voraussetzungen für den Erwerb der dänischen Staatsangehörigkeit durch Erklärung nicht als erfüllt ansieht.

§ 5 (1) Erwirbt eine Person die Staatsangehörigkeit durch Abgabe einer Erklärung nach den §§ 3 oder 4, erhalten auch ihre Kinder einschließlich der Adoptivkinder die Staatsangehörigkeit, sofern nicht ausdrücklich erklärt wird, dass ein Kind vom Erwerb der Staatsangehörigkeit ausgenommen sein soll. Der Erwerb der dänischen Staatsangehörigkeit durch ein Kind setzt voraus, dass der Erklärende die elterliche Sorge für das Kind hat und dass das Kind unverheiratet, unter 18 Jahren und in Dänemark wohnhaft ist. Steht das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge, muss der andere Inhaber der elterlichen Sorge seine Zustimmung dazu erteilen, dass das Kind mit dem Erklärenden die Staatsangehörigkeit erwirbt. Für ein Adoptivkind ist außerdem Voraussetzung, dass die Adoption nach dänischem Recht wirksam ist.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der dani-

⁴ Die durch G (Nr 730) v 25.6.2014 mWz 1.7.2014 eingeführte Regelung in § 3A StAG, nach der auch in Dänemark geborenen Personen der vereinfachte Erwerb der dän Staatsang durch Anzeige bei der Staatsverwaltung möglich gemacht wurde, ist durch G (Nr 110) v 8.2.2016 mWz 1.3.2016 wieder aufgehoben worden.

⁵ § 4 Abs 1 aF u § 5 Abs 2 aF, die den Nachweis des Verlustes der anderen Staatsang vorsahen, wurden mWv 1.9.2015 aufgehoben; Abs 3 wurde mWv 1.7.2014 aufgehoben. Die früheren Abs 2 u 4 wurden Abs 1 u 2.

schen Staatsangehörigkeit durch ein Kind ist, dass das Kind dieselben Anforderungen an den Lebenswandel erfüllt, wie sie an den Erklärenden gestellt werden⁶.

§ 5A⁷ (1) Ein früherer dänischer Staatsangehöriger, der seine dänische Staatsangehörigkeit gemäß § 7 StAG idF der Bek (Nr 422) v 7.6.2004 verloren hat und die Voraussetzungen der Abs 2 und 3 erfüllt, erwirbt die dänische Staatsangehörigkeit durch eine vor dem 1.7.2026 gegenüber dem Ausländer- und Integrationsministerium abgegebene schriftliche Anzeige.

(2) Eine Anzeige nach Abs 1 kann von früheren dänischen Staatsangehörigen abgegeben werden, die in dem Zeitraum zwischen dem Verlust der dänischen Staatsangehörigkeit und Abgabe der Anzeige nicht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden, vgl jedoch Abs 3.

(3) Für frühere dänische Staatsangehörige über 22 Jahre, die im Ausland geboren wurden, ist, sofern nicht bei Vollendung ihres 22. Lebensjahres eine Entscheidung nach § 8 getroffen wurde, Voraussetzung, dass sie vor dem vollendeten 22. Lebensjahr ihren Wohnsitz oder Aufenthalt von insgesamt mindestens einem Jahr Dauer in Dänemark hatten.

(4) Erwirbt ein früherer dänischer Staatsangehöriger die Staatsangehörigkeit durch Anzeige gemäß Abs 1, erstreckt sich die Staatsangehörigkeit auch auf dessen Kinder, darunter seine Adoptivkinder, sofern nicht ausdrücklich angegeben wird, dass ein Kind nicht vom Erwerb der Staatsangehörigkeit umfasst sein soll. Der Erwerb der dänischen Staatsangehörigkeit durch ein Kind setzt voraus, dass der Erklärende die elterliche Sorge für das Kind hat und dass das Kind unverheiratet und unter 18 Jahren ist. Steht das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge, muss der andere Inhaber der elterlichen Sorge seine Zustimmung dazu erteilen, dass das Kind mit dem Erklärenden die Staatsangehörigkeit erwirbt. Für ein Adoptivkind ist außerdem Voraussetzung, dass die Adoption nach dänischem Recht wirksam ist. Weitere Voraussetzung für den Erwerb der dänischen Staatsangehörigkeit durch ein Kind ist,

dass das Kind dieselben Anforderungen an den Lebenswandel erfüllt, wie sie an den Erklärenden gestellt werden.

§ 5B (2025) Ein früherer dänischer Staatsangehöriger, der seine dänische Staatsangehörigkeit gemäß § 7 StAG in der Fassung des Gesetzes Nr 422 vom 7.6.2004 verloren hat, kann beim Ministerium für Ausländer und Integration einen Antrag auf Entscheidung stellen, ob der Verlust mit EU-Recht vereinbar ist, wenn der Verlust gleichzeitig zum Verlust der Unionsbürgerschaft der betreffenden Person geführt hat.

§ 6 (1) Die Staatsangehörigkeit kann durch Einbürgerung nach dem Grundgesetz erworben werden⁸.

(2) Hat die Person, die eingebürgert wird, Kinder oder Adoptivkinder, finden die Vorschriften des § 5 Abs 1 entsprechende Anwendung. Die Voraussetzung des § 5 Abs 1, dass das Kind des Eingebürgerten, einschließlich eines Adoptivkindes, seinen Wohnsitz in Dänemark haben muss, gilt nicht, wenn der Eingebürgerte seinen Wohnsitz in Südschleswig oder der Gemeinde Kiel hat und das Kind seinen Wohnsitz in Südschleswig oder der Gemeinde Kiel hat und seit mindestens einem Jahr die dänische Schule oder einen Kindergarten in Südschleswig oder der Gemeinde Kiel besucht oder [dort] seit mindestens einem Jahr zu Hause unterrichtet wird. Voraussetzung für den Erwerb der dänischen Staatsangehörigkeit durch ein Kind ist, dass das Kind dieselben Anforderungen an den Lebenswandel erfüllt wie sie an die Person, die eingebürgert wird, gestellt werden.

(3) Die Vorschrift des Abs 2 findet keine Anwendung, wenn ein Kind, einschließlich eines Adoptivkindes, durch Gesetz von der Einbürgerung des Elternteils ausgenommen wird.

§ 7 (Verordnungsermächtigung für Abhaltung eines Einbürgerungstests)

§ 8 (2025) (1) Eine Person, die im Ausland geboren ist, nie in Dänemark gewohnt hat und sich hier auch nicht unter Bedingungen aufhalten hat, die auf eine Verbundenheit mit Dänemark

⁶ Das bedeutet die Erfüllung der Voraussetzungen nach Kap 5 Einbürg-RdSchr, vgl *Karnov* Anm 28 zu § 6 StAG.

⁷ Nach einer Bestimmung in § 3 G (Nr 1496) v 23.12.2014 konnten Personen, die die dän Staatsang infolge § 7 aF verloren haben, zB wegen Erwerbs einer

ausl Staatsang, diese ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen durch Anzeige bis zum 31.8.2020 erneut erwerben.

⁸ Vgl § 44 Abs 1 GrdG u das Einbürg-RdSchr (oben II B 1 u unten II B 3).

nemark hindeuten⁹, verliert ihre dänische Staatsangehörigkeit mit der Vollendung des 22. Lebensjahres, außer wenn sie dadurch staatenlos würde. Der Ausländer- und Integrationsminister oder ein von ihm Ermächtigter kann jedoch auf Antrag entscheiden, dass die Staatsangehörigkeit mit Vollendung des 22. Lebensjahres beibehalten wird¹⁰.

(2) Verliert eine Person ihre Staatsangehörigkeit nach dieser Vorschrift, kann auch ihr Kind die Staatsangehörigkeit verlieren, wenn das Kind sie durch diese Person erworben hat, es sei denn, es würde dadurch staatenlos.

(3) Bei Anwendung des Abs 1 wird ein Wohnsitz in einem anderen nordeuropäischen Land von insgesamt mindestens sieben Jahren einem Wohnsitz in Dänemark gleichgestellt.

§ 8A (1) Einer Person, die im Zusammenhang mit dem Erwerb der dänischen Staatsangehörigkeit Umstände vorgetäuscht hat, ua indem sie vorsätzlich falsche oder irreführende Angaben gemacht oder relevante Angaben verschwiegen hat, soll durch Urteil die Staatsangehörigkeit aberkannt werden, wenn die vorgetäuschten Umstände maßgeblich für den Erwerb waren, es sei denn, dies würde gegen internationale Verpflichtungen Dänemarks verstoßen.

(2) Wird einer Person die Staatsangehörigkeit nach Abs 1 aberkannt, ist auch den Kindern die Staatsangehörigkeit, die sich aus jener der betroffenen Person ableitet, durch Urteil abzuerkennen, es sei denn, dies würde gegen internationale Verpflichtungen Dänemarks verstoßen oder das Kind würde hierdurch staatenlos.

§ 8B (1) Einer Person, die wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, und die bei dieser eine Vorgehensweise gezeigt hat, die lebenswichtige Interessen des Staates schwer verletzt, muss die Staatsangehörigkeit durch Urteil aberkannt werden, es sei denn, dies

würde gegen internationale Verpflichtungen Dänemarks verstoßen.

(2) Wird eine Person im Ausland wegen einer Straftat verurteilt, die nach Abs 1 zur Aberkennung der dänischen Staatsangehörigkeit führen kann, ist die Staatsangehörigkeit gemäß § 11 StrafG abzuerkennen.

(3) Einer Person, die eine Vorgehensweise gezeigt hat, die lebenswichtige Interessen des Staates schwer verletzt, kann durch den Ausländer- und Integrationsminister die dänische Staatsangehörigkeit entzogen werden, es sei denn, die betreffende Person würde hierdurch staatenlos¹¹.

(4) *(Ermächtigung des Justizministers zur Anordnung der Geheimhaltung von Informationen über in Abs 3 genannte Personen)*

(5) *(Möglichkeit der öffentlichen Zustellung von Entscheidungen an in Abs 3 genannte Personen)*

§ 8C Eine Person, der die dänische Staatsangehörigkeit nach § 8A oder § 8B aberkannt oder entzogen wurde, kann sich nicht darauf berufen, die dänische Staatsangehörigkeit gehabt zu haben. Dies gilt jedoch nicht, soweit ein Rechtsverhältnis die Zeit vor der Aberkennung betrifft.

§ 8D (1) Ein Verfahren zur Aberkennung der dänischen Staatsangehörigkeit nach § 8A wird von der Anklagebehörde auf Antrag des Ausländer- und Integrationsministers eingeleitet. Ein Antrag auf Aberkennung der dänischen Staatsangehörigkeit kann auf Antrag des Ausländer- und Integrationsministers im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gestellt werden.

(2) *(Verfahrensvorschriften)*

§ 8E Der Ausländer- und Integrationsminister kann bei anderen Behörden die Auskünfte, auch in elektronischer Form, einholen, die notwendig sind, um ein Verfahren zur Aberkennung der Staatsangehörigkeit nach § 8A zu führen.

⁹ Als Zeichen der Verbundenheit gelten insbes die Erfüllung der dän Wehrpflicht, ein Studium oder eine Berufsausbildung in Dänemark oder regelmäßige Ferienbesuche von längerer Dauer; vgl *Karnov* Anm 32 zu § 8.

¹⁰ In der Praxis wird gewöhnlich verlangt, dass der Antragsteller die dän Sprache einigermaßen beherrscht u eine gewisse Verbindung mit Dänemark unterhält, etwa durch Briefwechsel mit dortigen Verwandten oder durch Verkehr mit dän Kreisen im Ausland. Die Erlaub-

nis wird idR erst erteilt, wenn der Antragsteller etwa 21 Jahre alt ist; vgl *Karnov* Anm 34 zu § 8.

¹¹ Der dän Gesetzgeber erließ die §§ 8B Abs 3–5 u 8F StAG 2019 im Schnellverfahren, um eine Entziehung der dän Staatsang von Auslands kämpfern (so der Untertitel des G) zu ermöglichen. Eine urspr in § 3 Abs 2 G (Nr 1057) v 24.10.2019 vorgesehene Regelung über eine Auslaufrist der Vorschrift ist mit G (Nr 2228) v 29.12.2020 aufgehoben worden, so dass die Regelungen unbefristet gelten.

§ 8F (*Rechtsschutz gegen Entscheidungen des Ministeriums gemäß § 8B Abs 3*)

§ 9 (1) Der Ausländer- und Integrationsminister oder ein von ihm Ermächtigter kann die Person, die fremder Staatsangehöriger ist oder zu werden wünscht, aus ihrem staatsbürgerlichen Verhältnis zu Dänemark entlassen. Im zuletzt genannten Fall erfolgt die Entlassung unter der Bedingung, dass der Antragsteller innerhalb einer bestimmten Frist die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erwirbt.

(2) Die Entlassung kann einer Person, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt und ihren festen Wohnsitz in einem anderen Land hat, nicht verweigert werden.

§ 10 (1) Die Kommunalverwaltung muss für Antragsteller, die von einem Gesetz über die Verleihung der Staatsangehörigkeit umfasst sind, mindestens zweimal jährlich durch öffentlichen Aushang die Möglichkeit ausweisen, an einer Zeremonie teilzunehmen, so dass diese dort ihren Willen zur Einhaltung des Grundgesetzes bekunden können. Die Kommunalverwaltung kann eine Anmeldefrist für die Teilnahme an der Zeremonie bestimmen.

(2) Die unterzeichnete Erklärung über den Willen zur Einhaltung des Grundgesetzes soll nach Abhaltung der Zeremonie von der betreffenden Kommunalverwaltung unverzüglich dem Ausländer- und Integrationsminister übersandt werden.

(3) Die Kommunalverwaltung kann eine Zeremonie gemeinsam mit der Kommunalverwaltung von Nachbargemeinden abhalten oder Antragsteller nach Absprache mit einer Nachbargemeinde darauf verweisen, an einer Zeremonie in der Nachbargemeinde teilzunehmen.

(4) (*Verordnungsermächtigung*)

§ 11 (*Aufgehoben*)

§§ 12, 12A (*Kosten, Verordnungsermächtigung, elektronische Antragstellung*)

§ 13 (1) Ein Kind unter 18 Jahren, das im Besitz der dänischen Staatsangehörigkeit sein würde, wenn die Vorschrift des § 1 Abs 1 Nr 2¹² schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gegolten hätte, und das keinem Staat angehört oder angehört hat, erwirbt die dänische Staatsangehörigkeit.

(2)–(6) (*Durch Zeitablauf überholte Übergangsvorschriften*)

(7) Im Übrigen sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden, sofern die Tatsachen, die den Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit begründen, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen.

§ 14 Dieses Gesetz, das an die Stelle des Gesetzes (Nr 123) v 18.4.1925 über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit tritt, gilt für alle Teile des dänischen Staates.

§ 15 Dieses Gesetz tritt am 1.1.1951 in Kraft.

3. Rundschreiben betreffend die Einbürgerung v 17.6.2021¹

Richtlinien für die Einbürgerung

(Hier kein Abdruck)

Anlage Vereinbarung über die Einbürgerung

Vorbemerkungen

(Hier kein Abdruck)

Kapitel 1 Einleitung

Nach § 44 des Grundgesetzes kann kein Aus-

länder die Staatsangehörigkeit anders als durch Gesetz erhalten. Die Einbürgerung beruht daher ausschließlich auf der Entscheidung des Gesetzgebers. Der Gesetzentwurf wird zweimal jährlich durch den Ausländer- und Integrationsminister vorgelegt.

Dieses Rundschreiben beschreibt die Anforderungen, die erfüllt sein müssen, damit die Regierung eine Person ohne Vorlage vor den Staatsangehörigkeitsausschuss des Parlaments²

¹² Die Verweisung in § 13 Abs 1 bezieht sich auf § 1 Abs 1 Nr 2 des G in der urspr Fassung v 1950, nach der eheliche Kinder dänischer Mütter in gewissen Fällen mit der Geburt die dänische Staatsangehörigkeit erwerben; vgl. *Karnov* Anm 89 zu § 13.

¹ Einbürg.-RdSchr (Nr 9461) v 17.6.2021 (Zirkuläre-

skrivelse om naturalisation) des Ministers für Ausländer und Integration; gem § 33 Abs 1 der Bestimmungen iK 21.6.2021, geändert durch RdSchr Nr 9432 v 11.4.2022 (Einfügung von § 21A).

² Dän: Folketingets Indfødsretsudvalg.

in den Entwurf des Gesetzes über die Verleihung der Staatsangehörigkeit aufnimmt.

Personen, die in den Entwurf der Regierung für ein Gesetz über die Verleihung der Staatsangehörigkeit aufgenommen worden sind, erfüllen daher entweder die Anforderungen dieses Rundschreibens oder sind nach einer Vorlage vor den Staatsangehörigkeitsausschuss des Parlaments im Gesetzentwurf berücksichtigt worden.

Das Verfahren bei Einbürgerungsanträgen vollzieht sich in zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt wird durch das Ausländer- und Integrationsministerium entsprechend der Richtlinien wahrgenommen. Der zweite Abschnitt besteht in der Behandlung des Entwurfs des Gesetzes über die Verleihung der Staatsangehörigkeit durch das Parlament.

Bei der Behandlung der Einbürgerungsanträge durch das Ausländer- und Integrationsministerium handelt es sich grundsätzlich nicht um Entscheidungen aufgrund Gesetzes, sondern um die Vorbereitung eines Gesetzentwurfs. Die Verfahrensweise des Ausländer- und Integrationsministeriums hinsichtlich der Entscheidung, ob eine Person die Anforderungen der Richtlinie erfüllt, ähnelt aber sehr der allgemein durch die öffentliche Verwaltung wahrzunehmenden Sachwahrung. Deshalb sind bei der Behandlung von Einbürgerungsangelegenheiten allgemein die Vorschriften des Verwaltungsgesetzes und andere verwaltungsrechtliche Grundsätze zu beachten³.

Das Ausländer- und Integrationsministerium darf im Zusammenhang mit der Behandlung von Einbürgerungsanträgen oder der Beratung von Personen, die einen solchen Antrag stellen wollen, nicht darauf hinwirken, dass die Betroffenen ihren Wunsch auf Behandlung ihres Antrages fallen lassen.

Im Hinblick auf den zweiten Abschnitt ist anzumerken, dass das Ausländer- und Integrationsministerium zum Zweck der Behandlung jedes Gesetzentwurfs durch das Parlament verschiedene Übersichten über die Antragsteller vorlegt und Fragen zur Auswahl beantwortet. Diese Angaben können den Hintergrund für die Anbringung individueller Änderungsvor-

schläge hinsichtlich der Auswahl einzelner Personen im Gesetzentwurf darstellen.

Kapitel 2 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Personen, die die Voraussetzungen dieses Rundschreibens hinsichtlich Aufenthaltes, Alters, der Lebensführung, des Bestehens von Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand, des eigenständigen Aufkommens für den Lebensunterhalt, Berufstätigkeit, der Kenntnisse des Dänischen und der dänischen gesellschaftlichen Verhältnisse, der dänischen Kultur und Geschichte erfüllen, werden im Entwurf der Regierung für ein Gesetz über die Verleihung der Staatsangehörigkeit aufgenommen. Die Aufnahme ist jedoch davon abhängig, dass der Antragsteller nach Recht und Gewissen die Erklärungen abgibt, die für die Behandlung des Antrages durch das Parlament erforderlich sind.

§ 2 Für die Aufnahme in einen Entwurf für ein Gesetz über die Verleihung der Staatsangehörigkeit ist Voraussetzung, dass der Antragsteller Treue und Loyalität zu Dänemark und zur dänischen Gesellschaft gelobt und erklärt, dass er die dänischen Gesetze, darunter das Grundgesetz des Reiches Dänemark, befolge und grundlegende dänische Werte und Rechtsprinzipien, darunter die dänische demokratische Ordnung, respektiere.

§ 2A (1) Für die Aufnahme in einen Entwurf für ein Gesetz über die Verleihung der Staatsangehörigkeit ist weitere Voraussetzung, dass der Erwerb der Staatsangehörigkeit des Antragstellers dadurch bedingt ist, dass der Antragsteller nach der Annahme des Gesetzesentwurfs an einer Zeremonie teilnimmt und unterschreibt, dass er sich als Voraussetzung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit an das Grundgesetz ua halten will.

(2) Die Anforderung, nach der Annahme des Gesetzesentwurfs an einer Zeremonie teilzunehmen und zu unterschreiben, sich an das Grundgesetz ua halten zu wollen, besteht nicht für Antragsteller mit Wohnsitz in Grönland und auf den Färöern, Antragsteller unter 18 Jahren, Antragsteller, die von der Voraussetzung eines inländischen Wohnsitzes ausgenommen

³ Eine **amtl Anm** lautet: »Es wird auf den Entschluss des Parlaments Nr 36 v 15.1.1998 hingewiesen, aus dem hervorgeht, dass das Parlament Wert auf eine

Sicherung guter Verwaltungspraxis im gesamten Verlauf der Sachbehandlung legt.«

sind oder denen Dispens hiervon erteilt wurde, und Antragsteller, die von den §§ 26 und 27 umfasst sind.

§ 2B (1) Ein Antragsteller, der wegen Krankheit oder aufgrund einer körperlichen, seelischen, sensorischen oder intellektuellen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, an einer Grundgesetzzeremonie nach § 2A teilzunehmen, kann eine Befreiung von der Anforderung beantragen.

(2) Anträge auf Befreiung nach Abs 1 werden vom Staatsangehörigkeitsausschuss des Parlaments behandelt.

(3) *(Verfahrensvorschrift)*

§ 3 (1) Die Anforderungen, die nach diesem Rundschreiben erfüllt sein müssen, damit eine Person in einen Entwurf für ein Gesetz über die Verleihung der Staatsangehörigkeit aufgenommen werden kann, sollen in dem Zeitpunkt erfüllt sein, in dem der Gesetzesentwurf angenommen wird.

(2) Kinder, die als Hauptpersonen in einen Entwurf für ein Gesetz über die Verleihung der Staatsangehörigkeit aufgenommen werden (vgl §§ 14, 15 und 18 S 1), und Kinder, die die Staatsangehörigkeit als Nebenperson eines Elternteils erwerben (vgl § 6 Abs 2 iVm § 5 StAG), müssen in dem Zeitpunkt, in dem der betreffende Entwurf für ein Gesetz über die Verleihung der Staatsangehörigkeit voraussichtlich angenommen wird, unter 18 Jahre alt sein.

(3) Die Anforderungen an eine Aufenthaltsdauer und eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis gemäß Kap 3 und eine Karenzzeit nach eventueller Straffälligkeit gemäß § 19 sollen am Ende des Monats erfüllt sein, in dem der betreffende Entwurf eines Gesetzes über die Verleihung der Staatsangehörigkeit voraussichtlich angenommen wird.

§ 4⁴ *(Aufgehoben)*

Kapitel 3 Aufenthalt

§ 5 (1) Für die Aufnahme in einen Entwurf für ein Gesetz über die Verleihung der Staatsangehörigkeit ist Voraussetzung, dass der Antragsteller einen Wohnsitz im Inland hat, vgl jedoch Abs 2.

(2) Personen, die von den Vorschriften der §§ 8 Abs 4, 12, 14 S 1 und 16 umfasst sind, kön-

nen in einen Entwurf für ein Gesetz über die Verleihung der Staatsangehörigkeit aufgenommen werden, ohne dass sie einen Wohnsitz im Inland haben.

§ 5A (1) Für die Aufnahme in einen Entwurf für ein Gesetz über die Verleihung der Staatsangehörigkeit ist Voraussetzung, dass der Antragsteller am Ende des Monats, in dem der betreffende Entwurf eines Gesetzes über die Verleihung der Staatsangehörigkeit voraussichtlich angenommen wird, zwei Jahre lang eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis hatte, vgl jedoch Abs 2. Für Personen, die von § 7 Abs 2 umfasst sind, ist Voraussetzung, dass sie am Ende des Monats, in dem der betreffende Entwurf eines Gesetzes über die Verleihung der Staatsangehörigkeit voraussichtlich angenommen wird, ein Jahr lang eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis hatten.

(2) Personen, die von den Vorschriften der §§ 7 Abs 3, 8 Abs 4, 12–18 und 26 umfasst sind, können in einen Entwurf für ein Gesetz über die Verleihung der Staatsangehörigkeit aufgenommen werden, auch wenn sie nicht über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis verfügen.

§ 6 Die in den §§ 7 und 8 genannten Aufenthaltsfristen werden von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem der Antragsteller zum ersten Mal eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hat. Sofern der Antragsteller die Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise nach Dänemark erhalten hat, rechnet die Aufenthaltsfrist jedoch vom Zeitpunkt der Einreise an.

§ 7 (1) Für die Aufnahme in einen Entwurf für ein Gesetz über die Verleihung der Staatsangehörigkeit ist Voraussetzung, dass der Antragsteller 9 Jahre ununterbrochenen Aufenthaltes im Inland hat.

(2) Personen, die als Flüchtlinge anerkannt sind oder mit diesen gleichzustellen sind, und Staatenlose können nach 8 Jahren ununterbrochenen Aufenthaltes in einen Entwurf für ein Gesetz über die Verleihung der Staatsangehörigkeit aufgenommen werden.

(3) Angehörige eines nordeuropäischen Staates können nach 2 Jahren ununterbrochenen Aufenthaltes in einen Entwurf für ein Gesetz

⁴ Im Einbürg-RdSchr 2013 (abgedr in diesem Werk, Dänemark 206. Lfg, online abrufbar in der Archivver-

sion dieses Berichts) regelte § 4 das Erfordernis der Aufgabe der bisherigen Staatsang.

über die Verleihung der Staatsangehörigkeit aufgenommen werden.

§ 8 (1) Eine Person, die mit einem dänischen Staatsangehörigen verheiratet ist, kann nach 6 Jahren ununterbrochenen Aufenthaltes in Dänemark in einen Entwurf für ein Gesetz über die Verleihung der Staatsangehörigkeit aufgenommen werden, wenn die Ehe seit mindestens 3 Jahren besteht und der Ehegatte seit mindestens 3 Jahren Däne ist. Bei einer 2-jährigen Ehedauer werden 7 Jahre Aufenthalt in Dänemark und bei einer 1-jährigen Ehedauer 8 Jahre Aufenthalt vorausgesetzt.

(2) Die Dauer des Zusammenlebens vor der Eheschließung ist für den entsprechenden Zeitraum bis zu 1 Jahr einer Ehe gleichzustellen.

(3) Haben die Ehegatten unterschiedliche Wohnsitze und ist es daher zweifelhaft, ob sie zusammenleben, ist der Antrag dem Staatsangehörigkeitsausschuss des Parlaments vorzulegen.

(4) Hat der Antragsteller wegen einer Erwerbstätigkeit seines Ehegatten seinen Wohnsitz im Ausland, kann die Aufnahme in einen Entwurf für ein Gesetz über die Verleihung der Staatsangehörigkeit nur erfolgen, wenn die früheren Aufenthalte des Antragstellers in Dänemark insgesamt das Erfordernis der Aufenthaltsdauer in Abs 1 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit des Ehegatten im Ausland dänischen Interessen dient. Bei der Berechnung der zusammengerechneten Aufenthalte gemäß Satz 1 werden die Aufenthalte im Ausland aus Anlass einer dänischen Interessen dienenden Tätigkeit des Ehegatten einem Aufenthalt in Dänemark gleichgestellt, wenn der Antragsteller vor der Entsendung des Ehegatten mindestens für 3 Jahre ununterbrochenen Aufenthalt in Dänemark hatte.

(5) Eine Gleichstellung des Aufenthaltes im Ausland im Zusammenhang mit der Arbeit eines Ehegatten im Ausland, die dänischen Interessen dient, mit einem inländischen Aufenthalt gemäß Abs 4 gilt entsprechend für Antragsteller, die ihren Aufenthalt aufgrund der Arbeit ihres Ehegatten im Ausland hatten, aber anschließend ihren Aufenthalt von Neuem in Dänemark genommen haben. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller vor der Entsendung

des Ehegatten mindestens für 3 Jahre ununterbrochenen Aufenthalt in Dänemark hatte.

§ 9 (1) Ist der Aufenthalt des Antragstellers in Dänemark durch einen Aufenthalt im Ausland unterbrochen worden, kann eine Aufnahme in einen Entwurf für ein Gesetz über die Verleihung der Staatsangehörigkeit nur erfolgen, wenn die Aufenthalte des Antragstellers in Dänemark insgesamt zumindest der Dauer entsprechen, die in § 7 oder § 8 bestimmt ist, und davon auszugehen ist, dass der Antragsteller die Absicht hat, in Dänemark zu bleiben. Weiterhin ist Voraussetzung, dass

1. die Unterbrechungen des Aufenthaltes insgesamt höchstens 1 Jahr betragen haben oder

2. die Unterbrechungen des Aufenthaltes höchstens 2 Jahre betragen haben und ausschließlich der Ausbildung, der Ableistung des Wehrdienstes in dem Staat, dem der Antragsteller bisher angehörte, oder dem Besuch nächster Familienangehöriger wegen einer schwerwiegenden Krankheit des betreffenden Familienmitglieds dienten.

(2) Besondere Richtlinien für die Aufnahme in einen Entwurf für ein Gesetz über die Verleihung der Staatsangehörigkeit in Fällen, in denen die Unterbrechungen des Aufenthaltes länger als in Abs 1 bestimmt dauerten, folgen aus Abschnitt 1 der Anlage 1⁵.

§ 10 Antragsteller, die bis zum vollendeten 15. Lebensjahr nach Dänemark eingereist sind, können in einen Entwurf für ein Gesetz über die Verleihung der Staatsangehörigkeit aufgenommen werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung ist, dass eine eventuelle Ausbildung, die der Antragsteller während des Aufenthaltes in Dänemark erhalten hat, dänisch geprägt war.

§ 11 Antragsteller, die einen wesentlichen Teil ihrer allgemeinen oder fachlichen Ausbildung in Dänemark erhalten haben, können nach 5 Jahren ununterbrochenen Aufenthaltes im Inland in einen Entwurf für ein Gesetz über die Verleihung der Staatsangehörigkeit aufgenommen werden. Voraussetzung ist, dass die Ausbildung dänisch geprägt war und zumindest 3 Jahre dauerte, es sei denn, sie wurde zuvor mit Examen oder einer gleichstehenden Prüfung abgeschlossen.

§ 12 Antragsteller, die zwischen dem

5 Hier kein Abdruck.

1.1.1961 und dem 31.12.1978 von einer dänischen Mutter geboren wurden, und die die dänische Staatsangehörigkeit hätten erwerben können, sofern ihre Mutter zwischen dem 1.1.1979 und dem 31.12.1981 eine entsprechende Erklärung abgegeben hätte, vgl § 2 Abs 2 G (Nr 117) v 29.3.1978, können unabhängig von einem inländischen Aufenthalt in einen Entwurf für ein Gesetz über die Verleihung der Staatsangehörigkeit aufgenommen werden, vgl jedoch Abs 2.

(2) Voraussetzung ist, dass der Antragsteller seine dänische Staatsangehörigkeit bei Vollen- dung des 22. Lebensjahres gemäß § 8 StAG be- halten hätte, wenn die Mutter des Antragstel- lers diesen im maßgeblichen Zeitraum für dä- nisch erklärt hätte.

§ 13 Die Anforderungen an eine Aufent- haltsdauer können für Personen, die früher dä- nische Staatsangehörige waren oder dänischer Abstammung sind, sowie für dänischgesinnte Südschleswiger herabgesetzt werden⁶. Beson- dere Richtlinien für die Aufnahme in einen Ent- wurf für ein Gesetz über die Verleihung der Staatsangehörigkeit in solchen Fällen folgen aus den Abschnitten 2, 3, 4 und 5 der Anlage 1⁷.

Kapitel 4 Einbürgerung von Kindern

§ 14 Kinder, die vor Vollendung des 12. Le- bensjahres von dänischen Staatsangehörigen adoptiert werden, darunter die Stiefkindadop- tion, und die nicht gemäß § 2A StAG dänische Staatsangehörige werden, können unabhängig von einem Aufenthalt im Inland in einen Ent- wurf für ein Gesetz über die Verleihung der Staatsangehörigkeit aufgenommen werden. Voraussetzung ist, dass die Adoption nach dä- nischem Recht wirksam ist. Ist die Adoption zwischen dem vollendeten 12. und 18. Lebens- jahr erfolgt, kann das Kind ungeachtet der Auf- enthaltserfordernisse der §§ 7–13 in einen Ge- setzentwurf aufgenommen werden, wenn es sich vor seinem vollendeten 18. Lebensjahr mindestens 2 Jahre in Dänemark aufgehalten hat.

§ 15 (Aufgehoben)

§ 16 Kinder einer ausländischen Mutter

und eines dänischen Vaters, die außerhalb ei- ner Ehe geboren werden, können unabhängig davon, ob sie die allgemeinen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen, in einen Ent- wurf für ein Gesetz über die Verleihung der Staatsangehörigkeit aufgenommen werden, vgl jedoch § 33 Abs 6⁸.

§ 17 Kinder, die staatenlos in Dänemark ge- boren werden, können in Übereinstimmung mit dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989⁹ unabhängig davon, ob sie die allgemeinen Voraussetzungen für eine Ein- bürgerung erfüllen, in einen Entwurf für ein Gesetz über die Verleihung der Staatsangehö- rigkeit aufgenommen werden. Voraussetzung für eine Aufnahme in einen Entwurf für ein Ge- setz über die Verleihung der Staatsangehöri- gkeit ist jedoch, dass der Einbürgerungsantrag vor Vollendung des 18. Lebensjahres gestellt wird und der Antragsteller seinen Wohnsitz in Dänemark hat.

§ 18 Kinder, die nicht von den Regelungen der §§ 14–17 umfasst sind, können in einen Ent- wurf für ein Gesetz über die Verleihung der Staatsangehörigkeit nur dann als Hauptperso- nen aufgenommen werden, wenn sie nicht die Möglichkeit haben, als Nebenpersonen neben einem Elternteil in einen Gesetzentwurf aufge- nommen zu werden. Die Möglichkeit der Auf- nahme als Nebenperson ist gegeben, wenn ei- nem Elternteil, der nicht dänischer Staatsange- höriger ist, die elterliche Sorge für das Kind zu- steht und er sich in Dänemark aufhält.

Kapitel 5 Straftaten

§ 19–21A (Hier kein Abdruck)

Kapitel 6 Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand

§ 22 (Hier kein Abdruck)

Kapitel 7 Eigenständiges Aufkommen für den Lebensunterhalt

§ 23 (Hier kein Abdruck)

Kapitel 7A Erwerbstätigkeit

§ 23A (Hier kein Abdruck)

⁶ Hinsichtlich der Südschleswiger s oben II A.

⁷ Hier kein Abdruck.

⁸ Nach § 33 Abs 6 gilt § 16 nur für die Einbürge- rung von Personen, die nach dem 11.10.1993 geboren sind u nicht schon zuvor die dän Staatsang hatten.

⁹ New Yorker UN-Übk über die Rechte des Kindes v 20.11.1989, iK Dänemark 18.8.1991 (BGBl 1992 II 990); s auch unten III A 2c.

Kapitel 8 Dänischkenntnisse und Kenntnisse der dänischen gesellschaftlichen Verhältnisse, der dänischen Kultur und Geschichte

§ 24 (Hier kein Abdruck)

Kapitel 9 Vorlage vor den Staatsangehörigkeitsausschuss des Parlaments

§ 25 (1) Liegen besondere Umstände vor, kann ein Antrag auch außerhalb der in §§ 8 Abs 3, 13, vgl Anlage 1 Abschnitt 3, 19 Abs 9 und 10, 20 Abs 2 und 24 Abs 4 und 5 genannten Fälle dem Staatsangehörigkeitsausschuss des Parlaments zur Stellungnahme vorgelegt werden, ob der Antragsteller von einer oder mehreren Voraussetzungen der Vereinbarung entbunden werden kann¹⁰.

(2) Eine Vorlage vor den Staatsangehörigkeitsausschuss des Parlaments aus dem Anlass, dessen Einstellung zu erfahren, ob von einer oder mehreren Voraussetzungen Dispens erteilt werden kann, bedeutet nicht, dass dem Antragsteller Dispens erteilt ist.

Kapitel 10 Einbürgerung staatenloser Personen, die in Dänemark geboren sind

§ 26 (1) In Übereinstimmung mit dem UN-Übereinkommen über die Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961 können Antragsteller, die staatenlos in Dänemark geboren wurden, in den Entwurf für ein Gesetz über die Verleihung der Staatsangehörigkeit aufgenommen werden, ohne die allgemeinen Voraussetzungen für eine Einbürgerung zu erfüllen. Damit die Aufnahme in einen Entwurf für ein Gesetz über die Verleihung der Staatsangehörigkeit erfolgen kann, ist jedoch Voraussetzung, dass

1. der Antragsteller festen Wohnsitz in Dänemark hat,
2. der Antrag nach dem vollendeten 18. Lebensjahr und vor dem vollendeten 21. Lebensjahr gestellt wird,
3. der Antragsteller seinen festen Wohnsitz

für fünf Jahre unmittelbar vor Antragstellung oder für insgesamt acht Jahre in Dänemark gehabt hat,

4. der Antragsteller keines Vergehens gegen die Sicherheit des Staates für schuldig befunden worden ist oder für eine Straftat mit Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder darüber verurteilt worden ist, und

5. der Antragsteller stets staatenlos war.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in einen Entwurf für ein Gesetz über die Verleihung der Staatsangehörigkeit gemäß Abs 1 ist, dass der Antragsteller nach Recht und Gewissen erklärt, dass er keines Vergehens gegen die Sicherheit des Staates für schuldig befunden worden ist oder wegen einer Straftat mit Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder darüber verurteilt worden ist.

§ 27 Gemäß § 17 können Antragsteller, die staatenlos in Dänemark geboren wurden und die vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres einen Einbürgerungsantrag stellen, in Übereinstimmung mit dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 in den Entwurf für ein Gesetz über die Verleihung der Staatsangehörigkeit aufgenommen werden, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz in Dänemark hat.

Kapitel 11 Einreichung und Behandlung von Einbürgerungsanträgen

§§ 28–32 (Hier kein Abdruck)

Kapitel 12 Inkrafttreten ua

§ 33 (1) Das Rundschreiben tritt am 21.6.2021 in Kraft und gilt für alle Anträge auf Einbürgerung und Anträge auf Wiederaufnahme solcher Anträge unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs des Antrages, vgl jedoch Abs 2 und 3.

(2)–(8) (Übergangsvorschriften)

Anlagen 1–4

(Hier kein Abdruck)

¹⁰ Eine **amtl Anm** zu dieser Vorschrift lautet: »Die Praxis der Vorlage von Anträgen an den Staatsangehörigkeitsausschuss des Parlaments geht aus der Internetseite www.uim.dk hervor. Ein Antrag kann zB in den folgenden Fällen dem Staatsangehörigkeitsausschuss des Parlaments zu der Frage, ob von einer oder mehreren Voraussetzungen der Vereinbarung abgesehen werden kann, vorgelegt werden: Wenn Zweifel bestehen, inwieweit der Antragsteller eine Ausbildung im Inland ge-

nommen hat, die die Voraussetzungen des § 11 erfüllt, wenn ein Antragsteller aus ganz besonderen Gründen in einem Zeitraum nicht die Voraussetzung der Selbstversorgung gem § 23 erfüllt und wenn ein Antragsteller Dänischkenntnisse nachweisen kann, ohne unmittelbar die Anforderungen der Prüfungen zu erfüllen, die in § 24 Abs 1 der Vereinbarung iVm mit Beilage 3a oder § 24 Abs 2 der Vereinbarung iVm Beilage 3b genannt sind.«

III. Ehe- und Kindschaftsrecht

A. Einführung

1. Rechtsquellen

Das dänische Ehe- und Kindschaftsrecht beruht auf mehreren aufeinander abgestimmten **Einzelgesetzen**. Diese gehen im Kern auf Reformbestrebungen zurück, die in Zusammenarbeit mit den anderen nordeuropäischen Staaten im späten 19. Jahrhundert verwirklicht wurden¹. Die Mehrzahl der heute geltenden Gesetze auf dem Gebiet des Ehe- und Kindschaftsrechts beruht auf Neufassungen seit den Sechzigerjahren des 20. Jahrhunderts. Der Reformeifer des Gesetzgebers ist beachtlich. Allein in den vergangenen Jahren erfolgten durchgreifende Änderungen im Abstammungsrecht (Vaterschaft und Mutterschaft bei assistierter Reproduktion, Regelung der Mitmutterschaft und der altruistischen Leihmutterschaft), bei den Eheschließungsvoraussetzungen (Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe, Verhinderung von Kinderehen und von Scheinehen) und im Scheidungsrecht (Abschaffung der Trennungszeit bei einvernehmlicher Scheidung), um nur einige wesentliche Neuerungen zu nennen. Das Verfahren ist in den Einzelgesetzen berücksichtigt. Im Übrigen wird es durch Vorschriften des Gesetzes über die Güterteilung (unten III B 4) und des Rechtspflegegesetzes (unten III B 11) geregelt. Das Verfahren beim Familienrechtshaus (oben I 4) ist im Gesetz über das Familienrechtshaus² normiert. Die Geltung dänischer Gesetze in Grönland und auf den Färöern ist in der Fn 1 zu den unter III B mitgeteilten Gesetzen vermerkt.

2. Europäische Rechtsakte und internationale Abkommen³

a) Dänemark nimmt in der justiziellen Zusammenarbeit eine gewisse **Sonderrolle innerhalb der Europäischen Union** ein. Es beteiligt sich gemäß den Art 1 und 2 des Protokolls Nr 22 über die Position Dänemarks im Anhang zum EU-Vertrag⁴ und AEU-Vertrag⁵ generell nicht an der Annahme der Maßnahmen, die den Dritten Teil, Titel V AEU-Vertrag über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts betreffen⁶. Hintergrund dieser Ausnahme ist die eingeschränkte Teilnahme Dänemarks an der

¹ Überblicke über die skandinavische Zusammenarbeit bei *Malmström*, in: *Zweigert* (Hrsg), *Europ Zusammenarbeit im Rechtswesen*, 1955, S 18, 23 ff, 27 ff; *Korisch*, *RabelsZ* 1958, 599 ff; *Tamm*, in: *Coing* (Hrsg), *Hdb Privatrechtsgeschichte* III S 4, 6 ff; *Sejersted*, in: *Olsen/Sverdrup* (Hrsg), *Europa i Norden*, 1998, S 214, 216 ff. Zu den Möglichkeiten einer (wiederholten) Rechtsangleichung im Familien- u Kindschaftsrecht vgl die im Auftrag des Nord Ministerrates angefertigten Expertisen von *Agell*, *Nordisk ägtenskapsrätt*, 2003; *Lødrup/Agell/Singer*, *Nordisk børneret* I, 2004 u *Danielsen*, *Nordisk børneret* II, 2004.

² G (Nr 766) v 7.8.2019 über das Familienrechtshaus idF späterer ÄndG.

³ Zu deren Text u Ratifikationsstand iÜ bzw Geltung s in diesem Werk Ordner I *Cieslar*, *Internat Abk u*

Europ Rechtsakte. Zentrale Behörden, Vorbehalte u Erklärungen sind abrufbar für Haager Übk unter www.hchch.net, für Übk des Europarats unter www.conventions.coe.int, für UN-Übk unter <https://treaties.un.org>. Die Angaben zum IK von internat Übk beziehen sich auf das Verhältnis zu Deutschland.

⁴ Vertrag über die Europäische Union v 7.2.1992 idF des Vertrags von Lissabon (ABl EU 2010 Nr C 83, S 13; konsolidierte Fassung).

⁵ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union v 7.2.1992 idF des Vertrags von Lissabon (ABl EU 2010 Nr C 83, S 47; konsolidierte Fassung).

⁶ Prot (Nr 22) über die Position Dänemarks im Anhang zum EUV u zum AEUV (ABl EU 2010 Nr C 83, S 299).